

Benutzungsordnung
für die Rammersberg-Hütte
(BenO Rammersberg-Hütte)
vom 13. Juli 1984
i. d. F. vom 10. April 1985
("Mitteilungen der Stadt Kenzingen" Nr. 17/85 vom 26. April 1985)

§ 1

Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Rammersberg-Hütte und ihre Anlage (Rammersberg-Hütte) ist Eigentum der Stadt Kenzingen.
- 2) Die Verwaltung der Rammersberg-Hütte und die Ausübung des Hausrechts obliegt der Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach. Ihr obliegt auch die Beaufsichtigung und Meldung von Beschädigungen an das Hochbauamt.

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

- 1) Für die Überlassung der Rammersberg-Hütte ist die Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach zuständig.
- 2) Die Benutzung wird in einem verbindlichen Benutzungsplan geregelt. Die Inanspruchnahme der Rammersberg-Hütte bedarf der Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach. Sie kann schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- 3) Terminvormerkungen sind für die Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach unverbindlich.

§ 3

Benutzung der Anlage

- 1) Die Rammersberg-Hütte ist stets in einem ordentlichen Zustand zu halten. Der schonende Umgang ist Pflicht eines jeden Benutzers. Beschädigungen sind unverzüglich der Ortschaftsverwaltung bekannt zu geben.
- 2) Fundsachen sind beim Fundbüro der Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach abzugeben.
- 3) Benutzer sind für Schäden haftbar. Sie haften auch dann, wenn sie den Schaden nicht verursacht, es jedoch unterlassen haben, festgestellte Beschädigungen unverzüglich bekannt zu geben.

§ 4 Benutzungsplan

- 1) Der Benutzungsplan bzw. die Anmeldungen für die Benutzung der Hütte, sind für die Beteiligten verbindlich und einzuhalten.
- 2) Änderungen im Benutzungsplan kann die Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach jederzeit vornehmen.

§ 5 Benutzer

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltung so rechtzeitig der Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach mitzuteilen, dass terminliche Überschneidungen vermieden werden.
- 2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung aller öffentlich- rechtlichen Vorschriften.
- 3) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Anlage ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu räumen.

§ 6 Haftung

- 1) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die an der Anlage und ihrer Einrichtung entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, oder durch andere Teilnehmer an Veranstaltungen verursacht wurden.
- 2) Von Benutzern verursachte Schäden werden vom Hochbauamt auf Kosten des Benutzers behoben. Die Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Bombach kann, besonders wenn der Benutzer nicht gegen Haftpflicht versichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.
- 3) Der Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Anlage gegen die Stadt Kenzingen geltend gemacht werden.
- 4) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstandenen Prozess- und Neben- kosten, in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Stadt, bei der Führung des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

§ 7
Hinterlegungsgebühr

Der Benutzer hat bei der Ortschaftsverwaltung Kenzingen-Nordweil einen Betrag von 30,00 DM zu hinterlegen. Dieser Betrag wird wieder freigegeben, wenn die Hummelberg-Hütte in einwandfreiem Zustand verlassen worden ist.

§ 8
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kenzingen.

Kenzingen, den 11. Juli 1983

gez. Kopinski

Kopinski
Bürgermeister

